

Leitfaden Baumsicherheitsmanagement – ein Blick nach Österreich

Referent: Peter Herbst

"Forum Baumkonvention", Villach / Österreich

Inhalt des Beitrages

	Zusammenfassung
1	Einleitung.....
2	Bauwerkehaftung für Bäume
3	Sicherheitserwartung
4	Verkehrssicherungspflicht.....
5	Initiativen
6	Leitfaden.....
7	ABGB-Novelle

Foto wird von
der FLL im
Nachgang
eingefügt

Dipl.-Ing. Mag. iur.

Peter Herbst

Jurist und Forstsachverständiger

A-9500 Villach / Österreich

E-Mail: peter.herbst@waldrecht.at

Kurzbiographie

	lange Jahre bei einer Agrarbehörde beschäftigt
	gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
	international anerkannter Experte für Forstrecht und Gebirgs- waldbewirtschaftung mit Beratungstätigkeit in zwanzig europäi- schen und asiatischen Ländern (Weltbank, FAO, etc.).
	Lehraufträge an in- und ausländischen Universitäten sowie der Forstlichen Ausbildungsstätte in Ossiach und umfangreiche Vor- tragstätigkeit in ganz Österreich
	Autor von "Der Baum im Nachbarrecht" sowie "Wegerecht & Grenzstreitigkeiten" und mehr als 200 weiteren Fachpublikatio- nen

Zusammenfassung des Vortrages

Die Haftung für Bäume ist im österreichischen Recht nur im Forstgesetz und daher ausdrücklich nur für Bäume, die Bestandteil eines Waldes sind, geregelt. Für Bäume, die in der freien Landschaft oder im Siedlungsgebiet stocken, kommen die allgemeinen Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) über die Verschuldenshaftung (§§ 1295 ff, insbesondere was die Verkehrssicherungspflicht und das Ingerenzprinzip betrifft), die nachbarrechtlichen Regelungen (§§ 364 f ABGB) und vor allem in analoger Anwendung der § 1319 ABGB ("Bauwerkehaftung") zur Anwendung. Anders als im Forstgesetz, gibt es im ABGB keine konkreten Bestimmungen hinsichtlich des für Baumhalter erforderlichen Sorgfaltsmaßstabs, womit jeweils auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls abzustellen ist. Eine klare Regelung, insbesondere im Lichte der durch die analoge Anwendung der Bauwerkehaftung des § 1319 ABGB verursachten Beweislastumkehr zu Lasten des Baumhalters, hat sich daher als dringend erforderlich erwiesen, um den erheblichen Rechtsunsicherheiten gegenzusteuern, die nach zahlreichen Haftungsfälle in den letzten beiden Jahrzehnten in der Praxis dazu geführt haben, dass immer mehr Bäume "vorsorglich behandelt", also zurückgeschnitten, verstümmelt oder gefällt wurden.

Die 2015 gegründete Plattform "Österreichische Baumkonvention" hat in den vergangenen Jahren dank breiter Unterstützung und konstruktiver Mit- und Zusammenarbeit zahlreicher ExpertInnen aus Praxis, Verwaltung und Wissenschaft eine Reihe ganz wesentlicher Schritte zum Schutz der Bäume vor solchen überbordenden Eingriffen setzen können. Dazu gehören die Erarbeitung und Verteilung des "Leitfadens Baumsicherheitsmanagement - Bäume sichern und erhalten", ein Entwurf der zuständigen Ministerien für einen neuen § 1319b ABGB ("Baumhaftung") wie auch die Mitarbeit an der Überarbeitung in diesem Zusammenhang relevanter ÖNORMEN. Nicht zuletzt wurde das Baumhaftungsthema auch dezidiert in das aktuelle Regierungsprogramm 2020 – 2024 der Österreichischen Bundesregierung aufgenommen.

Um diese Arbeit gezielt weiterführen zu können, haben die InitiatorInnen der Plattform "Österreichische Baumkonvention" heuer den gemeinnützigen Verein "Forum Baumkonvention" gegründet.

1 Einleitung

Das Baumhaftungsthema hatte in Österreich für lange Zeit keine große Rolle gespielt. In den letzten beiden Jahrzehnten kam es jedoch im Zuge vor allem der Klimaänderung und damit verbundener Wetterextreme zu immer häufigerem Baumversagen. Zahlreiche zivil- wie auch strafrechtliche Haftungsfälle und die damit einhergehende Bewusstseinsbildung bei den Baumverantwortlichen führten bald zu einem radikalen Umdenken. Im Zusammenspiel mit erheblichen Rechtsunsicherheiten hat das in der Praxis zu umfänglichen und vielfach vermeidbaren Rückschnitten oder Fällungen von Bäumen geführt.

Diese in vielen Fällen zu Recht als notwendig empfundenen, viel öfter jedoch als überbordend einzustufenden Eingriffe in Bäume und Wälder stehen dem breiten öffentlichen Interesse an der Erhaltung gesunder Baumbestände mit ihren vielfältigen Wohlfahrts-, Schutz- und Erholungswirkungen diametral entgegen.

Wie konnte es dazu kommen? In Österreich gibt es keine Legaldefinition des Begriffs "Baum". Schon seit Jahrzehnten setzt der Oberste Gerichtshof (OGH) Bäume in ständiger Rechtsprechung mit Bauwerken gleich, wodurch es im Haftungsfall zur Beweislastumkehr kommt. Es gibt auch keine klaren Regelungen und Festlegungen zur Verkehrssicherungspflicht und zu dem für Baumhalter erforderlichen Sorgfaltsmaßstab. Nicht zuletzt daraus resultiert eine oft unklare, anfangs zudem meist auf bundesdeutsche Entscheidungen gestützte Rechtsauslegung, die gepaart mit blühendem Halbwissen zu einer breiten Versicherung der Baumverantwortlichen geführt hat - die im Zweifel auf der sicheren Seite zu bleiben trachteten und "gefährliche" Bäume entnehmen. Man spricht gern von "Angst-

schnitten" - doch Angst ist nichts Anderes als eine "gesunde Reaktion auf eine bedrohliche Situation".

2 Bauwerkehaftung für Bäume

Ob für einen Schaden gehaftet wird, der durch die mangelhafte Beschaffenheit eines Baumes verursacht wurde, ergibt sich aufgrund der von der Lehre gebilligten ständigen Rechtsprechung des OGH durch analoge Anwendung des § 1319 ABGB; der lautet: "*Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatze verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe*".

Im Fall der Haftung für Schäden durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste kommt es daher in Österreich zur Umkehr der Beweislast (§ 1298 ABGB): Anders als im klassischen Schadenersatzrecht, wo der Geschädigte den Schaden und das Verschulden des Schädiger beweisen muss, kann sich daher im Fall der Baumhaftung der Halter des Baumes nur dadurch entlasten, dass er beweist, alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet zu haben. Dieser Entlastungsbeweis gilt nur dann als erbracht, wenn der Halter alle Vorkehrungen getroffen hat, die vernünftigerweise nach der Auffassung des Verkehrs erwartet werden konnten.

Bäume sind aber nicht grundsätzlich als gefährlich anzusehen, nur weil sie bei entsprechender Einwirkung (Wind, Schnee etc.) umstürzen oder brechen könnten. Eine generelle "vorsorgliche" Schadensvorbeugung ist somit nicht angebracht; maßgeblich ist immer die konkrete Beurteilung des Einzelfalles. Die verschärfte Haftung nach § 1319 ABGB kommt vielmehr nur dann zum Tragen, wenn die erhöhte Gefährlichkeit nachweislich auf einem Mangel beruht. Mangelhafte Beschaffenheit liegt aber nur dann vor, wenn durch den Zustand eines Baumes von diesem eine besondere Gefahr ausgeht. Sie kann etwa infolge mechanischer Verletzungen des Baumes oder einer Baumkrankheit, unter Umständen aber auch bei einem abnormen Wuchs bestehen.

Aus der Anwendbarkeit des § 1319 ABGB ergibt sich auch, dass in Österreich nicht der Eigentümer des Baumes haftet, sondern vielmehr sein Besitzer. Um in Österreich Besitz an einer Sache zu erlangen, reicht die "tatsächliche Gewalt über die Sache" (§ 854 Abs.1 des deutschen BGB) nicht aus, es ist - wie schon im Römischen Recht - zusätzlich zwingend ein Besitzwille erforderlich. § 309 ABGB bestimmt: "*Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer*".

3 Sicherheitserwartung

In Österreich spielt es - wie etwa auch im angelsächsischen Raum - im Hinblick auf die erforderliche Baumprüfungsintensität und die Baumprüfungskriterien eine ganz wesentliche Rolle, wo der Baum steht. Dies ergibt sich daraus, dass in Österreich Konsens darüber besteht, dass die Gesellschaft wie auch der Gesetzgeber je nach Landschaftstyp (Wald / freie Landschaft / Siedlungsgebiet) und Nutzung einer Fläche unterschiedlich hohe Erwartungen an die Sicherheit der Bäume stellen - und zwar von gar keiner Sicherheitserwartung bis zu hoher Sicherheitserwartung.

Unter Sicherheitserwartung versteht man in diesem Zusammenhang die Erwartung, die ein „durchschnittlicher, besonnener und gewissenhafter“ Mensch unter Berücksichtigung seiner Eigenverantwortung an die Baumsicherheit stellt. Während beispielsweise für einen am Hauptplatz oder in einem Gastgarten stehenden Baum eine hohe Sicherheitserwartung anzunehmen und daher eine Einzelbaumkontrolle erforderlich ist, besteht an einen Baum neben einem nicht markierten Weg im Wald aufgrund des Haftungsprivilegs

des § 176 Forstgesetz *keine* berechnigte Sicherheitserwartung in Bezug auf natürliche Baumgefahren, es gibt daher *kein* Erfordernis für Baumprüfungen und *keine* Verpflichtung zu entsprechenden Sicherungsmaßnahmen.

4 Verkehrssicherungspflicht

Unter "*Verkehrssicherungspflicht*" versteht man die Pflicht zur Absicherung von Gefahrenquellen. Jeder Grundbesitzer ist daraus verpflichtet, entweder selbst alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass von seinem Grundstück keine Gefahren ausgehen, oder dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter rechtzeitig und wirksam getroffen werden, damit von seinen Bäumen keine offensichtlichen Gefährdungen gegenüber Dritten ausgehen können. Dabei handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung, von der sich der Besitzer nur durch den Nachweis befreien kann, dass er jede zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat. Da der Sorgfaltsmaßstab ein objektiver ist, gilt der Entlastungsbeweis nur dann als erbracht, wenn der Baumbesitzer auch beweisen kann, dass er alle Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen gesetzt hat, die vernünftigerweise nach der Verkehrsauffassung von ihm zu erwarten sind. Verkehrssicherungspflichten treffen aber nicht nur den, der eine Gefahrenquelle schafft, sondern auch den, der eine Gefahrenquelle in seiner Sphäre bestehen lässt.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht richtet sich stets nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles; die Grenzen ergeben sich aus der Zumutbarkeit geeigneter Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr. Dabei ist stets auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße betroffene Verkehrsteilnehmer selbst bestehende Gefahren erkennen und ihnen begegnen können. Unter "*Verkehrsteilnehmern*" versteht man in diesem Zusammenhang nicht den Straßenverkehr oder Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel, sondern den geschäftlichen Verkehr in weiterem Sinne.

"Unzumutbarkeit entschuldigt", aber *"Unwissenheit schützt vor Strafe nicht"*! Zivilrechtliche Haftung kann zu einer Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz führen, strafrechtliche Haftung zu einer strafgerichtlichen Verurteilung. Zunehmend zahlreiche Haftungsfälle haben in Österreich in den letzten beiden Jahrzehnten in der Praxis dazu geführt, dass immer mehr Bäume "vorsorglich" zurückgeschnitten oder gefällt wurden. Bäume und Wälder haben aber eine umfassende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Ziel musste und war es daher, möglichst viele gefährdete Bäume zu erkennen und zu erhalten, ohne gleichzeitig auf größtmögliche Sicherheit verzichten zu müssen.

5 Initiativen

Zunächst wurde das Thema vor allem bei "Baumtagen" forstlicher Ausbildungsstätten und Veranstaltungen des Linzer Baumforums behandelt, im Februar 2011 dann auch durch den Ratgeber "Der Baum im Nachbarrecht" (Herbst/Kanduth/Schlager, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien). Ab 2015 wurden die bis dahin bestehenden Initiativen unter der Ägide der Stadt Wien-Umweltschutz (MA 22) zu einem breit angelegten, österreichweiten Prozess zusammengeführt, der Plattform „Österreichische Baumkonvention“. Dank der breiten Unterstützung und konstruktiven Mit- und Zusammenarbeit zahlreicher ExpertInnen aus Praxis, Verwaltung und Wissenschaft ist es der Plattform gelungen, eine Reihe wesentlicher Schritte zum Schutz der Bäume vor überbordenden Eingriffen zu setzen. Dazu gehören die Erarbeitung und Verteilung des "Leitfadens Baumsicherheitsmanagement - Bäume sichern und erhalten", ein Entwurf der zuständigen Ministerien für einen neuen § 1319b ABGB („Baumhaftung“) wie auch die Mitarbeit an der Überarbeitung in diesem Zusammenhang relevanter ÖNORMEN. Nicht zuletzt wurde das Baumhaftungsthema auch in das aktuellen Regierungsprogramm 2020 – 2024 aufgenommen: "Evaluierung der haftungsrechtlichen Sorgfaltsanforderungen bei der Kontrolle und Pflege von Bäumen und Wäldern mit dem Ziel, Österreichs Bäume und Wälder zu erhalten und unnötiges Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen zu verhindern (Wegehalterhaftung)".

Der Erfolg der bisherigen Arbeit der Plattform "Österreichische Baumkonvention" hat also gezeigt, dass im Zusammenwirken aller relevanten AkteurInnen sehr viel erreichbar war und noch vieles zu erreichen sein wird.

Die InitiatorInnen der Plattform „Österreichische Baumkonvention“ haben daher im Frühjahr 2023 den gemeinnützigen Verein „Forum Baumkonvention“ gegründet, mit dem Ziel, den eingeschlagenen Weg zum Schutz und zur Erhaltung unserer Bäume und Wälder bundesweit auf breiter Basis weiterzugehen und eine Anlaufstelle für sich in diesem Zusammenhang ergebende Fragen und Handlungsnotwendigkeiten zu bieten.

6 Leitfaden

Der bereits erwähnte Leitfaden "Baumsicherheitsmanagement - Bäume sichern und erhalten" wurde im Rahmen der Plattform „Österreichische Baumkonvention“ in Zusammenarbeit aller relevanten ExpertInnen entwickelt und stellt den Stand der Technik dar. Auf Basis der aktuellen Rechtslage werden die abgestuften Maßstäbe für Baumprüfungen und Sicherungsmaßnahmen erläutert. Der Leitfaden wird von mehr als 80 führenden Institutionen getragen und wurde im November 2022 von der Bundesministerin für Justiz, Dr. Alma Zadić gemeinsam mit dem Wiener Klimastadtrat, Mag. Jürgen Czernohorszky der interessierten Öffentlichkeit präsentiert.

Der Leitfaden funktioniert derart, dass ein zu beurteilender Baum oder Baumbestand zunächst nach seinem Standort einem von drei Landschaftstypen (Wald / freie Landschaft / Siedlungsgebiet) zugeordnet und auch seine konkrete Lage innerhalb des Landschaftstyps (z.B. neben einem markierten Wanderweg, im Bereich eines Rastplatzes, Fußgängerzone, übergeordneter Verkehrsweg, usw.) beurteilt wird. Dies ist deshalb möglich, weil ja Gesellschaft und Gesetzgeber diesbezüglich unterschiedlich hohe Erwartungen an die Sicherheit der Bäume stellen. Daraus ist der für den konkreten Fall erforderliche Prüfstandard abzuleiten. Darauf aufbauend wird dargelegt, wie die unterschiedlichen Prüfstandards umzusetzen sind, wie Gefahren erhoben werden, notwendige Maßnahmen geplant (und gesetzt werden können) und wie diese schließlich zu dokumentieren sind.

Der Leitfaden hat sich zur wesentlichen Beurteilungsrichtlinie und Handlungsanweisung für Baumverantwortliche und EntscheidungsträgerInnen entwickelt - im Besonderen, wenn es um die Abschätzung geht, welche Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen im konkreten Einzelfall vom Baumbesitzer "*vernünftigerweise nach der Verkehrsauffassung zu erwarten*" sind. Als Vademecum des Baumsicherheitsmanagements kommt er österreichweit zur Anwendung. Der Leitfaden "Baumsicherheitsmanagement - Bäume sichern und erhalten" kann unter <https://baumkonvention.at/> kostenlos heruntergeladen werden.

7 ABGB-Novelle

Wenn auch der österreichische OGH in ständiger Rechtsprechung Bäume mit Bauwerken gleichsetzt, sollte es sich von selbst verstehen, dass Bäume keine Bauwerke (und auch nicht mit Bauwerken gleichzusetzen) sind - rein rechtlich betrachtet sieht das aktuell leider anders aus. Der Baumhalter hat im Schadensfall seine Schuldlosigkeit zu beweisen, weil er es - so die Vermutung - in der Hand hatte, eine mangelnde Beschaffenheit seines Baumes rechtzeitig zu erkennen und für geeignete Abhilfe zu sorgen. Ein naheliegendes Bestreben vieler Baumhalter ist daher, auf der "sicheren Seite" zu bleiben - was zu den zahlreichen starken, sicher oft auch überschießenden Eingriffen geführt hat.

Das Problem wurde erkannt und ist auch bei der Politik angekommen (siehe Regierungsprogramm 2020 – 2024). Ein Entwurf der Neuregelung der Baumhaftung (neuer § 1319b ABGB, mit welchem die Sorgfaltspflichten des Baumhalters angepasst werden und auch die Beweislastumkehr wegfallen soll), wurde von den zuständigen Ministerien zwar bereits im Dezember 2021 vorgelegt - bisher lässt die Umsetzung jedoch auf sich warten.

Im Mai 2023 hat die LandesumweltreferentInnenkonferenz die Bundesministerin für Justiz ausdrücklich ersucht, den vorliegenden Entwurf einer Änderung des ABGB zu Fragen der Baumhaftung zu präsentieren, wobei dieser Entwurf eine Angleichung an den Sorgfaltsmaßstab der Wegehalterhaftung beinhalten sollte. Schön, wenn es bald so weit wäre - damit in Österreich ein Baum rechtlich nicht weiterhin einem technischen Bauwerk gleichgesetzt werden kann.